

II-2443 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT
DES NATIONALRATES

Wien, am ...26. März..... 19 69

Präs.: 27. März 1969 zu No. 300-NR/69

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die an mich gemäß § 69 Geschäftsordnungsgesetz gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Pittermann und Genossen vom 26. März 1969 betreffend unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Herrn Bundesminister für Justiz und mir (II-2401 der Beilagen), beantworte ich wie folgt:

Im Sinne der Ausführungen in der Sitzung der Präsidialkonferenz vom 20. Jänner 1969 habe ich in einem Schreiben vom 24. Jänner 1969 unter Bezugnahme auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pölz und Genossen (897/J) dem Herrn Bundesminister für Justiz mitgeteilt, daß ich den in dieser Anfragebeantwortung vertretenen Standpunkt über die Verpflichtung der Parlamentsdirektion zur Anzeigeerstattung bei Vorliegen des Verdachtes einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, nicht zu teilen vermag. Ich habe darauf hingewiesen, daß die Organe der Parlamentsdirektion an meine Weisungen gebunden sind und daß sowohl dem Präsidenten des Nationalrates als auch der Parlamentsdirektion eine Doppelfunktion zukomme; einerseits eine Funktion im Bereich der Vollziehung, anderseits in der Gesetzgebung.

Weiters führte ich aus, die Hauptfunktion des Präsidenten des Nationalrates liege zweifellos im Bereich der Gesetzgebung; hiefür stehe ihm die Parlamentsdirektion als beratendes und unterstützendes Organ zur Verfügung. Die Anzeigepflicht des Präsidenten des Nationalrates bzw. der Parlamentsdirektion im Sinne des § 84 Abs. 1 StPO 1960 sei für den Bereich der Vollziehung zu bejahen, müsse aber für den Bereich der Gesetzgebung bzw. des parlamentarischen Geschehens verneint werden.

Würde der Präsident des Nationalrates als Vertreter des Nationalrates nach außen (§ 88 GOG) oder die Parlementsdirection solche Handlungen setzen, käme dies einer in der Rechtsordnung nicht gedeckten Schiedsrichterrolle gleich. Dies zeige sich gerade in dem bezogenen Fall, welcher der Anfrage zugrundelag, am deutlichsten, wo im Plenum des Nationalrates hinsichtlich des Verdachtes einer strafbaren Handlung eine einheitliche Meinung nicht vorhanden gewesen sei. Eine Verpflichtung zu einer Anzeige auf Grund einer solchen parlamentarischen Verhandlung könne daher weder für den Präsidenten des Nationalrates noch für die an seine Weisungen gebundenen Organe der Parlementsdirection aus § 84 Abs. 1 StPO 1960 abgeleitet werden.

Ferner habe ich dem Herrn Bundesminister für Justiz mitgeteilt, daß ich zu einer persönlichen Aussprache zur Verfügung stehe.

Der Herr Bundesminister hat einen diesbezüglichen Wunsch nicht geäußert.

Ich werde auch in Zukunft im Sinne meiner gegenüber dem Herrn Bundesminister für Justiz gemachten obenangeführten Ausführungen vorgehen. Dem Bundesministerium für Justiz werden so wie bisher auch weiterhin alle stenographischen Protokolle des Nationalrates in mehrfacher Ausfertigung übersandt werden.

M. Müller